

## Beratung

Bitte melden Sie Ihren Informations- und Beratungswunsch im Hospizbüro an. Das Gespräch wird auf Wunsch gerne gemeinsam mit Angehörigen bzw. Bevollmächtigten geführt.

Ein Termin für eine persönliche Beratung wird dann telefonisch vom Berater selbst mit dem Anrufer vereinbart.

Die Grundlage unseres Gesprächsangebotes basiert auf der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz.

Unsere Berater (von links hinten):

Siegfried Huller, Hubert Rodde, Thomas Reinelt, Roman Schramm, Martina Gerum, Alexandra Schramm, Karin Holischek, Horst Hansen



## So erreichen Sie uns

Hospizgruppe Aschaffenburg e. V.  
Hanauer Str. 21a  
63739 Aschaffenburg

Tel.: 06021 980055 Fax: 06021 4592388  
info@hospizgruppe-aschaffenburg.de  
www.hospizgruppe-aschaffenburg.de

Unsere Angebote sind kostenfrei.  
Termine nach Vereinbarung.

## Spendenkonten

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns über eine Spende.

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau  
IBAN: DE21 7955 0000 0012 0480 05  
BIC: BYLADEM1ASA

Raiffeisenbank Aschaffenburg eG  
IBAN: DE33 7956 2514 0001 4199 35  
BIC: GENODEF1AB1

Spenden sind steuerlich absetzbar.  
Bei Einzelspenden und vollständigem Vorliegen Ihrer Anschrift übersenden wir Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung.



**HOSPIZGRUPPE** Aschaffenburg e. V.

# Patientenverfügung (Vorsorge-) Vollmacht Betreuungsverfügung

## Selbstbestimmt entscheiden



## Welche Möglichkeiten gibt es?

### Immer mehr Menschen sorgen für den Fall vor, dass sie sich nicht mehr selbst äußern oder entscheiden können.

Als Ausdruck Ihres Selbstbestimmungsrechts können Sie für bestimmte Grenzsituationen Ihres Lebens Ihren Willen schriftlich, z. B. in einer (Vorsorge-) Vollmacht und Patientenverfügung, festlegen. Wie aber müssen solche Dokumente formuliert sein, damit sie rechtsverbindlich und durchsetzbar sind?

Weil es hierfür sehr viele Regelungsmöglichkeiten und Vordrucke gibt, fühlen sich viele Menschen verunsichert. Um hier helfen zu können, wurde von der Hospizgruppe Aschaffenburg e. V. ein kostenfreies Informations- und Beratungsangebot eingerichtet.

Ein speziell geschultes Team von Hospizbegleitern hilft jedem Ratsuchenden, sich selbst Klarheit über das Gewollte und seine Vorstellungen zu verschaffen. In Folge der Beratung können Verfügung und Vollmacht erstellt werden, die rechtlich verbindlich sind und deshalb vom Bevollmächtigten durchgesetzt werden können.

### Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung wird der Patientenwille schriftlich niedergelegt und somit dem Recht auf Selbstbestimmung Ausdruck verliehen. In ihr werden Inhalte bezüglich der Art und Weise medizinischer Behandlung ausformuliert.

Die Patientenverfügung wird seit dem 1. September 2009 in den §§ 1901 a und 1901 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt.

Eine Patientenverfügung kann jeder verfassen, der volljährig und einwilligungsfähig ist. Zivilrechtlich betrachtet, stellt die Patientenverfügung eine vorsorgliche Willenserklärung eines Patienten dar. Diese wird wirksam, wenn der Betroffene seine notwendige Zustimmung oder Ablehnung zu einer Behandlungsmaßnahme nicht mehr selbst artikulieren kann und ist für Ärzte, gesetzliche Betreuer sowie Bevollmächtigte bindend.

### (Vorsorge-) Vollmacht

In der (Vorsorge-) Vollmacht wird eine Vertrauensperson zur Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten benannt für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen. Eine sinnvolle Kombinationsmöglichkeit besteht in Verbindung einer Patientenverfügung mit einer (Vorsorge-) Vollmacht, mit der der Bevollmächtigte rechtsverbindlich den geäußerten Patientenwillen umsetzen kann.

### Betreuungsverfügung

Wenn eine Person aus verschiedensten Gründen heraus ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln kann und keine Vollmachten vorliegen, besteht die Notwendigkeit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für bestimmte Aufgabenkreise.

Dies geschieht über das Betreuungsgericht. In einer Betreuungsverfügung können ein oder mehrere Personen als mögliche Betreuer vorgeschlagen oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.